IM – Inländische Mission
MI – Mission Intérieure
MI – Missione Interna
MI – Missiun Interna

Statuten der Inländischen Mission

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung
vom 15. Mai 2023 in Olten.

Genehmigt von der Schweizer Bischofskonferenz
am 6. Juni 2023 im Kloster Einsiedeln.

Statuten der Inländischen Mission vom 15. Mai 2023

A) Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Dauer

1.1. Unter dem Namen Inländische Mission, Mission Intérieure, Missione Interna, (abgekürzt IM bzw. MI) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2. Der Verein ist ein selbständiges Hilfswerk zugunsten der römisch-katholischen Bevölkerung in der Schweiz. Seine Hilfeleistungen erfolgen auf freiwilliger Basis und beruhen auf der Spendenfreudigkeit der Bevölkerung und dem eidgenössischen Solidaritätsgedanken.

Art. 2: Sitz

2.1. Der rechtliche Sitz des Vereins befindet sich in Zug.

2.2. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder den rechtlichen Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art 3: Zweck

3.1. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke, sondern ermöglicht mit freiwilliger und gezielter subsidiärer Hilfe auf ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage:

a) die Ausrichtung von Beiträgen an den Bau und die Restaurierung von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern und Pfarreiräumlichkeiten und anderen kirchlichen Bauten als Wahrzeichen des historischen und kulturellen Erbes der Schweiz (gemeinnütziger Zweck) sowie

b) die Unterstützung von Seelsorgeprojekten auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens in der Schweiz und Hilfeleistungen für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Notlagen und

c) die Unterstützung von bedeutenden kulturellen Projekten mit kirchlichem Bezug.

3.2 Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich grundsätzlich auf die Schweiz. Es können auch Schweizer Institutionen im Ausland oder Institutionen mit engem Bezug zur römisch-katholischen Kirche in der Schweiz unterstützt werden.

B) Mitgliedschaft

Art 4: Aufnahme

4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

4.2. Jede Schweizer Diözese besitzt das Recht, zwei Mitglieder zu ernennen, die Gebietsabteien Einsiedeln und St-Maurice d'Agaune je ein Mitglied. Das Ernennungsrecht steht dem jeweiligen Bischof beziehungsweise dem Territorialabt zu. Ein delegiertes Mitglied eines Bistums kann an einer Mitgliederversammlung zusätzlich zu seinem eigenen Stimmrecht auch das Stimmrecht des abwesenden zweiten delegierten Mitglieds der gleichen Diözese ausüben.

4.3. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

4.4. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf in der Regel 30 Personen nicht überschreiten mit dem Ziel, dass das Verhältnis zwischen den von den Bistümern und Territorialabteien delegierten Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern ausgeglichen ist.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2. Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

5.3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen den Vereinszweck verstossen hat.

Art. 6: Rechte und Pflichten, Haftung

6.1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

6.2. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist die schriftliche Stimmrechtsdelegation an ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

6.3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu richten. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Monate vor der ordentlichen Versammlung beim Vorstand vorliegen.

6.4. Die Inländische Mission finanziert sich durch Privatspenden, Kirchenkollekten, Beiträge von Institutionen und durch Finanz- und Liegenschaftserträge. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

6.5. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

C) Organisation

Art. 7: Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

Art. 8: Mitgliederversammlung

8.1. Stellung und Befugnisse: Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

8.2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des rechtlichen Sitzes des Vereins;
2. Genehmigung des Leitbildes;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 4.3 der Statuten);
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
5. Abnahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes mit der Jahresrechnung;

6. Kenntnisnahme vom Bericht und Anträgen der Revisionsstelle;
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
8. Beschlussfassung über Anträge, die der Vorstand oder ein Mitglied an die Mitgliederversammlung stellt;
9. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Art. 9: Einberufung, Vorsitz

9.1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

9.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt
- auf Beschluss des Vorstandes;
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt;
- auf Begehren der Revisionsstelle.

9.3. Die Einberufung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

9.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr findet in der Regel innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

9.5. Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz.

Art. 10: Beschlussfassung

10.1. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse zu Anträgen des Vorstandes können auch durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder die mündliche Beratung verlangt.

10.2. Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt bei Sachentscheiden der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

10.3. Der Mehrheit aller Vereinsmitglieder bedürfen Beschlüsse über
a) die Änderung der Statuten;

b) die Verlegung des rechtlichen Sitzes;
c) den Ausschluss eines Mitgliedes;
d) die Auflösung des Vereins unter Vorbehalt von Art. 17.

10.4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

D) Vorstand

Art. 11: Stellung und Befugnisse

11.1. Der Vorstand ist das ausführende und oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

11.2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

11.3. Dem Vorstand stehen insbesondere die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Er führt die Vereinsgeschäfte.
2. Er bereitet die Vereinsversammlung vor, beruft diese ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Er fasst zuhanden der Mitgliederversammlung Beschluss über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
4. Er genehmigt das Budget.
5. Er genehmigt die strategische Ausrichtung des Vereins.
6. Er erlässt Reglemente für die Geschäfts- und Rechnungsführung sowie für die Vermögensverwaltung.
7. Er bestimmt die Ausgestaltung des Rechnungswesens.
8. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle, legt deren Aufgaben und Kompetenzen sowie die kollektive Zeichnungsberechtigung fest.
9. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und überwacht deren Geschäftsführung.
10. Er nimmt nach Konsultation der Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Ressortverantwortlichen der Schweizer Bischofskonferenz die Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin vor.
11. Er ernennt den Finanzverantwortlichen/die Finanzverantwortliche und die ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Er entscheidet über die Anstellungsbedingungen des Personals.

12. Er nimmt die Informationsaufgaben in ausserordentlichen Situationen wahr.
13. Er entscheidet über den Beitritt der Inländischen Mission zu Institutionen und Vereinen.

Art. 12: Zusammensetzung, Amtsdauer

12.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12.2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Traktanden auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder aussenstehende Fachleute beiziehen.

12.3. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter dauernder oder vorübergehender Aufgaben Delegierte oder Ausschüsse bestimmen.

Art. 13: Einberufung, Beschlussfassung

13.1. Der Vorstand versammelt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

13.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die anwesenden Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

13.3. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin, in Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Stichentscheid.

13.4. Beschlüsse zu Anträgen können auch durch schriftliche Zustimmung oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für einen Zirkulationsbeschluss ist die Rückmeldung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

13.5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der

Protokollführerin zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

E) Die Geschäftsstelle

Art. 14: Stellung und Aufgaben

14.1. Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

14.2. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin geleitet. Er/sie besorgt mit dem Personal sämtliche Geschäfte, die sich aus der laufenden Vereinstätigkeit und der Umsetzung des Vereinszweckes ergeben oder die ihm vom Vorstand übertragen werden.

14.3. Im Übrigen werden die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den vom Vorstand zu erlassenden Reglementen bestimmt.

Art. 15: Revisionsstelle

15.1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

15.2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach Art. 69b ZGB resp. mindestens eingeschränkt nach Art. 729 OR.

15.3. Die Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle orientieren sich an den Vorgaben nach Art. 727b ff. OR.

15.4. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

F) Statutenänderung, Auflösung

Art. 17: Beschlussfassung und Vermögensverwendung

17.1. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereins darf nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

17.2. Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins erfordert die Genehmigung durch die Schweizer Bischofskonferenz.

17.3. Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Schweizer Bischofskonferenz über das allfällige Restvermögen, das einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übergeben werden muss. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

G) Auslegung und Inkrafttreten

Bei Auslegung der Statuten ist in Zweifelsfällen die deutsche Fassung massgebend.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2023 gutgeheissen und treten mit der Genehmigung durch die Schweizer Bischofskonferenz vom 6. Juni 2023 umgehend in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2022.

Olten, 15. Mai 2023

Der Präsident:

Peter Hegglin

Der Protokollführer:

Martin Spilker

Die Schweizer Bischofskonferenz approbierte die vorliegenden Statuten am 6. Juni 2023 anlässlich ihrer Sitzung im Kloster Einsiedeln.